

Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen

Abdruck

StMLU · Postfach 81 01 40 · 8000 München 81

Über die
Regierung von Unterfranken

8700 Würzburg

An den
Regionalen Pla-
nungsverband
Bayerischer
Unterrhein
Bayernstr. 18

8750 Aschaffenburg

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen

☎ (0 89) 92 14 - 1
Durchwahl 92 14 -

München

800-8151.00-4/83
05.09.1988

5382-421-52499

3286/3247 07.12.89

Regionalplan der Region Bayerischer Untermain (1);
Aufhebung der Befristung der Verbindlichkeit des Regional-
plans;
Anlage
1 Bescheid

Mit beigelegtem Bescheid hat das Staatsministerium für Lan-
desentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit den übli-
gen Ressorts entsprechend dem Antrag des Regionalen Planungs-
verbandes Bayerischer Untermain die Befristung für die Ver-
bindlichkeit des Regionalplans aufgehoben. Die Zuleitung des
Bescheids an den regionalen Planungsverband erfolgt mit Post-
zustellungsurkunde.

Die Überprüfung im Rahmen des Verfahrens zur Aufhebung der
Befristung des Regionalplans hat ergeben, daß die dem Be-
scheid vom 29.03.1985 zugrundeliegenden Annahmen über die
Vorratsmengen von Kies und Sand sowie über den jährlichen
Bedarf inzwischen anders zu beurteilen sind. Es kann davon
ausgegangen werden, daß die im Regionalplan ausgewiesenen
Vorrang- und Vorbehaltsflächen für Kies und Sand voraussicht-
lich für weitere fünf Jahre ein ausreichendes Versorgungskon-

zept darstellen. Der regionale Planungsverband ist damit aber der gesetzlichen Verpflichtung (Art. 1 Abs. 1 bzw. Art. 18 Abs. 6 BayLplG) nicht enthoben, die Verwirklichung des Rohstoffkonzeptes aufmerksam zu verfolgen und so rechtzeitig seine Fortschreibung in Angriff zu nehmen, daß mit dem Auslaufen des bisherigen Konzeptes der unmittelbare zeitliche Anschluß eines verbindlichen neuen Konzeptes gewährleistet ist. Darauf wird bereits heute nachdrücklich hingewiesen.

Die Verpflichtung zur Ausweisung eines ausreichenden Versorgungskonzeptes ergibt sich aus Art. 17 Abs. 2 Nr. 5 BayLplG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 9 ROG sowie dem Landesentwicklungsprogramm Bayern B IV 1.1, wonach Ziele für die Sicherung und Ordnung des Abbaus von Bodenschätzen zum Mindestinhalt eines Regionalplans gehören.

Im Hinblick auf die besonders schwierige Situation in der Region Bayerischer Untermain wird der Verband dringend gebeten, als wesentliche Grundlage für diese Fortschreibung eine umfassende Erhebung der abbaufähigen und abbauwürdigen Gebiete, ggf. durch Einschaltung externer Planungseinrichtungen, umgehend in Angriff zu nehmen.

Auf die Möglichkeiten, die Art. 26 BayLplG erforderlichenfalls eröffnet, wird bereits heute vorsorglich hingewiesen.
I.A.

gez.

Prof. Dr. Buchner
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen

StMLU · Postfach 81 01 40 · 8000 München 81

An den
Regionalen Planungsverband
Bayerischer Unterrhein
Bayernstr. 18

8750 Aschaffenburg

Anlage zum Schreiben
07.12.89 Nr. 5382-421-52499

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen

☎ (0 89) 92 14 - 1
Durchwahl 92 14 -

München

610-31/13.1 K/So
v. 19.05.1988

5382-421-52499

3286

07.12.89

Regionalplan der Region Bayerischer Unterrhein (1);
Aufhebung der Befristung der Verbindlichkeit des Regional-
plans;

Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen
erläßt im Einvernehmen mit den übrigen Staatsministerien auf-
grund von Art. 18 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Landespla-
nungsgesetzes - BayLplG - (BayRS 230-1-U) folgenden

Bescheid

I.

Der Bescheid des Staatsministeriums für Landesentwicklung und
Umweltfragen vom 20.03.1985, Nr. 5382-322-11742, wird in
Ziff. I. wie folgt geändert:

Ziffer 1 Abs. 3 und Ziffer 4.4 werden aufgehoben.

II.

Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe

I.

Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen ist als oberste Landesplanungsbehörde gem. Art. 18 Abs. 2 Satz 1 BayLplG für Entscheidungen im Zusammenhang mit der Verbindlicherklärung von Regionalplänen zuständig. Die übrigen Staatsministerien haben ihr Einverständnis zu der vorstehenden Entscheidung erklärt.

Der regionale Planungsverband hat dargetan, daß die dem Bescheid vom 29.03.1985 zugrundeliegenden Annahmen über die Vorratsmengen von Kies und Sand sowie über den jährlichen Bedarf inzwischen anders zu beurteilen sind. Die seinerzeit zugrundegelegten Vorratsmengen sind größer, der jährliche Bedarf ist hingegen niedriger, als zum Zeitpunkt der Verbindlicherklärung des Regionalplans 1985 unterstellt worden ist. Es kann davon ausgegangen werden, daß die im Regionalplan ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsflächen für den Abbau von Kies und Sand voraussichtlich für weitere 5 Jahre - und damit insgesamt für den üblichen Planungszeitraum eines Regionalplans - ein ausreichendes Versorgungskonzept darstellen.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 29 BayLplG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg, Stephanstraße 2, 8700 Würzburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen drei Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

I.A.



Prof. Dr. Buchner
Ministerialdirektor